

## § 1 Ziele

- (1) Die Bezirke Nord und Süd im Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) sind eine Untergliederung des BVSH.
- (2) Die Bezirke stellen sich zur Aufgabe, in ihren Gebieten das Basketballspiel zu fördern, eigene Wettbewerbe in verschiedenen Alters- und Geschlechtsklassen auszutragen, neue Vereine für den Basketballsport zu gewinnen und das Interesse der Jugend an diesem Spiel zu wecken.
- (3) Die Bezirke sind politisch und weltanschaulich neutral.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Bezirk Nord sind alle Mitglieder des BVSH, die ihren Sitz in den Verwaltungsregionen: Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Steinburg, Dithmarschen, Plön oder den Städten Flensburg und Kiel haben.
- (2) Mitglied im Bezirk Süd sind alle Mitglieder des BVSH, die ihren Sitz in den Verwaltungsregionen: Ostholstein, Herzogtum-Lauenburg, Stormarn, Segeberg, Pinneberg oder den Städten Neumünster und Lübeck haben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den BVSH, eine gesonderte Eintrittserklärung in einen Bezirk ist nicht notwendig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, bzw. Ausschluss aus dem BVSH.

## § 3 Organe des Bezirks

Organe der Bezirke sind:

- Der Bezirksvorstand
- Der Bezirkstag

## § 4 Die Bezirksvorstandsmitglieder

- (1) Die Bezirksvorstände bestehen aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Sportwart
  - dem Schiedsrichterwart
  - dem Kassenwart
  - dem Jugendwart
  - dem Lehrwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten in ihrem Geschäftsbereich.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf zeitgleich in maximal zwei Ämter gewählt werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann ein Posten nicht besetzt werden, so können die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgaben unter sich aufteilen oder kommissarisch bis zum nächsten Bezirkstag eine Person einsetzen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende koordiniert die einzelnen Aufgabenbereiche und lädt zum Bezirkstag ein. Er kann hierzu Vorstandssitzungen einberufen. Er vertritt seinen Bezirk bei den erweiterten Vorstandssitzungen des BVSH.

- (2) Der 2. Vorsitzende (sofern vorhanden) unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben und vertritt ihn oder die anderen Vorstandsmitglieder im Falle von deren Verhinderung. Gibt es keinen 2. Vorsitzenden vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig nach Absprache.
- (3) Der Sportwart ernennt und entlässt die Staffelleiter. Er ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Ihm obliegt die Gestaltung des Spielplans nach freiem Ermessen. Er vertritt seinen Bezirk im Sportausschuss des BVSH.
- (4) Der Schiedsrichterwart ist für die Schiedsrichteransetzungen bei Pflichtspielen in seinem Bezirk, mit Ausnahme der Ligen, die durch den Pool-Ansetzer angesetzt werden, verantwortlich. Er kann diese Aufgabe zeitweilig auch an die entsprechenden Staffelleiter übertragen. Er vertritt seinen Bezirk im Schiedsrichterausschuss des BVSH.
- (5) Der Kassenwart führt die Kasse und ist für die Aufstellung des Haushaltes zuständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Jugendwart ist für die Koordination mit Landes- und Bezirksauswahlen zuständig. Er hält Kontakt zum Schulsport. Er vertritt seinen Bezirk im Jugendausschuss des BVSH.
- (7) Der Lehrwart ist für die Koordination mit dem BVSH-Lehrwart zuständig. Er vertritt seinen Bezirk im Lehrausschuss des BVSH und führt ggf. Teile der Ausbildung auf Bezirksebene durch.

## **§ 6 Bezirkstage**

- (1) Die Bezirkstage sind die öffentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirke.
- (2) Vereine, die in der abgelaufenen Saison mit keiner Mannschaft an den Wettbewerben der Bezirke oder des BVSH teilgenommen haben, sind nicht zum Erscheinen verpflichtet.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind zum Erscheinen verpflichtet. Bei Nichterscheinen wird vom 1. Vorsitzenden ein Strafgeld in Höhe von 50,00 EUR gegen die entsprechenden Vereine verhängt.
- (4) Die Bezirkstage finden mindestens einmal im Jahr im II. Quartal, möglichst nach Abschluss des Spielbetriebes statt. Ort und Datum bestimmt jeweils der 1. Vorsitzende.
- (5) Zu den Bezirkstagen muss mit mindestens vier Wochen Frist eingeladen werden.
- (6) Wenn es das Interesse des Bezirkes erfordert, kann der Bezirksvorstand einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen. Er muss ihn auch auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bezirkes einberufen. Bei außerordentlichen Bezirkstagen beträgt die Ladefrist mindestens zwei Wochen.
- (7) Anträge müssen bis zwei Wochen vor dem eingeladenen Termin beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Dringlichkeitsanträge müssen von der Mehrheit der anwesenden Stimmen angenommen werden.
- (9) Der Bezirkstag wird jeweils vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (10) Jeder Bezirkstag
  1. wählt einen Protokollführer
  2. prüft die Stimmberechtigung der Anwesenden
  3. nimmt die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers entgegen
  4. entlastet den alten Vorstand
  5. wählt die neuen Vorstandsmitglieder
  6. wählt einen Kassenprüfer und einen Vertreter. Wiederwahl ist einmal möglich.

7. hat das Recht, Anträge zu stellen und zu verabschieden, die für den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder bindend sind.

### **§ 7 Stimmberechtigung auf dem Bezirkstag**

- (1) Jeder Verein erhält eine Grundstimme.
- (2) Jeder Verein erhält für jede durchspielende Mannschaft der abgelaufenen Spielzeit (oder bis zum Bezirkstag), die am regulären Spielbetrieb einer Liga innerhalb des BVSH oder einer höheren Liga innerhalb des DBB teilnahm eine Stimme.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder des Bezirks haben eine Stimme.
- (4) Eine einzelne Person darf nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Eine Person darf nicht die Stimmen zweier Vereine auf sich vereinigen. Die Vereinigung von Vereinsstimmen mit Vorstandsstimmen ist zulässig.

### **§ 8 Abstimmungsmodus des Bezirkstages**

- (1) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies keinem Bewerber, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten des ersten Wahlgangs statt. Hier reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
- (2) Bei Sachanträgen gilt derjenige Antrag als verabschiedet, der die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Bei Gleichstand gilt der Antrag als abgelehnt. Bei mehreren Anträgen zu demselben Themenbereich wird über den am weitesten gehenden Antrag zuerst abgestimmt.

### **§ 9 Rechtsinstanzen**

- (1) Die Bezirke bilden keine eigenen Rechtsinstanzen, außer den Staffelleitern als Vorinstanz, aus.
- (2) Als Berufungsorgan gegen Entscheidungen fungieren der Rechtsausschuss des BVSH in erster und die des DBB in zweiter Instanz.
- (3) Es gelten die Rechtsordnungen des DBB und des BVSH.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur auf dem BVSH-Verbandstag erfolgen.
- (2) Bei Auflösung (eines) der Bezirke fällt das gesamte Vermögen dem BVSH e.V. zu.

- Ende der Geschäftsordnung der Bezirke Nord und Süd -